

S t a t u t e n

der
vereinigten

Kranken- und Unterstützungs-Cassa

der
Maurergesellen in Riga.

Riga, den 15. Juli 1824.

Herr Carl Gotthard Meinzen,
Ober-Amtsherr und Ritter.

Herr Paul Eberhard Kröger,
Amtsherr.

Ortsgß.

Ein Edles Amts-Gericht hat Sich die von den Maurergesellen Johann Heinrich Seewaldt, Heinrich Schneider, Carl Bonack und Wilhelm Scheefer, als Vorstehern, zur Beprüfung und Bestätigung unterlegten Statuten der vereinigten Kranken- und Unterstützungs-Cassa der hiesigen Maurergesellen, welche von Wort zu Wort also lauteten:

Nachdem es schon lange der Wunsch der Maurer-Gesellschaft gewesen, eine Unterstützungs-Cassa für Kranke aus ihrer Mitte zu errichten, so traten im Jahre 1824 mehrere Mitglieder der hiesigen Maurer-Gesellschaft zusammen, und haben nunmehr die in Betreff dieser Cassa erforderlichen Grundsätze in nachstehenden Punkten zur genauesten Befolgung festzusetzen für nothwendig erachtet:

§. I.

Jeder, der als Mitglied dieser Kranken- und Unterstützungs-Cassa beitrith, hat sofort ohne Rücksicht auf sein Alter, bei seinem Eintritt, funfzig Ropelen S. M. zur Cassa zu zahlen.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24622

§. 2.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Erhaltung dieser Cassa, monatlich, und zwar vom 1sten April bis zum 1sten Oktober, einen Beitrag von vierzig Kopfen S. M. und vom 1sten Oktober bis zum 1sten April zwanzig Kop. S. M. zu entrichten.

§. 3.

Von diesen Unterstützungs-Geldern erhalten nun die krankbefundenen Mitglieder drei Rubel S. M. wöchentlich.

§. 4.

Die Beiträge müssen prompt und zur bestimmten Zeit, und zwar für einen, zwei- oder mehrere Monate pränumerando an dem jedesmaligen Versammlungstage dieser Gesellschaft, den Vorstehern gegen Quittung übergeben werden, — doch wird den Mitgliedern vergönnt, daß sie, wenn ihre Umstände es nicht erlauben, diese Beiträge für die Krankencassa, höchstens drei Monate später entrichten dürfen; wer jedoch seine Beiträge nach dieser bestimmten Frist nicht erlegt hat, verliert dadurch allen und jeden Anspruch an der zu hoffenden Unterstützung und wird von aller Theilnahme an dieser Cassa ausgeschlossen, — es wäre denn, daß er, wie im 1sten und 2ten §. bestimmt worden, sogleich aufs Neue das Eintrittsgeld erlegte und wieder Mitglied dieser Cassa würde.

§. 5.

Sollte ein Mitglied dieser Gesellschaft sich krank angeben und selbiges vom Gegentheil überführt werden, so soll dasselbe aller seiner Rechte und der etwanig gelieferten Beiträge verlustig gehen.

§. 6.

Wenn ein Mitglied krank wird und die Krankheit länger als 8 Tage dauern sollte, so hat dasselbe ein ärztliches Zeugniß über dessen Krankheitszustand und Unfähigkeit zur Arbeit bei den Vorstehern beizubringen, — wogegen im Unterlassungs-

fall der Kranke seine Ansprüche an die ihm zukommenden Verpflegungsgelder verliert. Dauert die Krankheit ein ganzes Jahr hindurch, so genießt der Kranke noch 10 Wochen hindurch die gewöhnlichen Unterstützungen aus dieser Cassa; nach dieser Zeit aber erlegt jedes Mitglied, außer den vorhin bestimmten Beiträgen, fünfzig Kopeken S. M. und erhält der Kranke diese beigetriebene Summa auf einmal; — nach diesen verfloffenen 10 Wochen aber hören sodann die übrigen Unterstützungen, von drei Rubel S. M. wöchentlich, auf.

§. 7.

Sollte ein Mitglied durch ausschweifende Lebensart sich eine bössartige Krankheit zuziehen, so wird dasselbe von den berechtigten Unterstützungs-Ansprüchen bis zur völligen Genesung ausgeschlossen und tritt alsdann ohne Weiteres und unbeschadet in sein früheres Recht.

§. 8.

Diejenigen dieser Gesellschaft, welche zu verreisen oder zu wandern beginnen und die festgesetzten Beiträge gänzlich an die Vorsteher berichtet haben, sind während ihrer Abwesenheit von Riga gänzlich von allen Beisteuern an die Cassa befreit, dahingegen auch die Verbindlichkeit dieser Unterstützungs-Cassa für diese Zeit gänzlich aufhört; — bei seiner Rückkunft nach Riga tritt jedoch das reisende Mitglied dieser Gesellschaft wiederum in seine alten Rechte, — ohne Nachzahlungen ein, und soll auch ein Fremder, der zu dieser Anstalt beigetragen hat und zum zweitenmal zugereiset kömmt, vom Eintrittsgelde befreit seyn und seine alten Rechte wieder erlangen.

§. 9.

Keiner der Kranken darf auf die ihm zukommenden Unterstützungs-Beiträge Schulden contrahiren, indem solche diese Unterstützungs-Cassa nicht bezahlen wird.

§. 10.
 Jedem Junggesellen kann es frei stehen, vierzehen Tage nach seiner Freisprechung, dem fremden Zugereiseten ebenfalls 14 Tage nach seiner Ankunft hieselbst, dieser Unterstützungs-Cassa beizutreten, widrigenfalls dieselben nach dieser Zeit nicht aufgenommen werden dürfen und niemals Ansprüche an diese Cassa machen können, — ausgenommen, wenn sie in diesen vierzehen Tagen keine Arbeit bekommen hätten.

§. 11.
 Die gegenwärtig vorhandenen Kranken können nicht eher in diese Cassa aufgenommen werden, bis sie gänzlich gesund sind, indem dadurch der Cassa ein Schaden erwachsen würde.

§. 12.
 Ein Mitglied, welches eines Criminal-Verbrechens überführt worden, wird von der Gesellschaft gänzlich ausgeschlossen und verliert alle Ansprüche an diese Unterstützungs-Cassa.

§. 13.
 Aus der Zahl der Mitglieder dieser Gesellschaft werden durch Mehrheit der Stimmen drei Vorsteher, nämlich zwei verheirathete und ein fremder gewählt, diese müssen von gutem und unbescholtenem Ruf seyn und mehreren auswärtigen Anstalten dieser Art mit beigewohnt haben, damit selbige fähig sind, die üblichen und auch hier festgesetzten Vorschriften aufrecht zu erhalten und allen und jeden Mißbräuchen vorzubeugen; auch sind sie für jeden durch ihre Schuld dieser Cassa verursachten Schaden mit ihrem Vermögen verantwortlich.

§. 14.
 Die Wahl der beiden verheiratheten Vorsteher geschieht alle zwei Jahre, die des fremden alle Jahre an dem jedesmaligen Stiftungstage, und haben diese die Verwaltung der Cassa zu übernehmen und die hierbei vorkommenden Geschäfte unter sich zu ver-

theilen; zugleich hat jeder Vorsteher einen Schlüssel zur Büchse, welche mit drei Schlössern versehen seyn muß und der älteste Vorsteher, ein Verheiratheter, die Cassa in seiner Verwahrung.

§. 15.

Sollte der fremde Vorsteher an dem Stiftungstage verreiset seyn, so erwählen die beiden verheiratheten Vorsteher ein fremdes taugliches und solides Subject in seiner Stelle, damit für's Einschreiben und richtige Zahlungen gesorgt wird; die etwanigen kleinen Ausgaben für Schreib-Materialien und dergleichen werden durch quittirte Belege der Cassa zur Rechnung gebracht.

§. 16.

Die Vorsteher sind verpflichtet, die Beiträge von jedem Mitgliede entgegen zu nehmen, darüber Buch und Rechnung zu führen und am Stiftungstage eine General-Berechnung sammt den erforderlichen Belegen über die von ihnen geführte Verwaltung vorzulegen und müssen selbige auch von diesem Tage, wenn sie die Verwaltung des Vorsteher-Amtes niederlegen, von ihren Nachfolgern über die Richtigkeit der von ihnen geführten Rechnungen und des von ihnen zu überliefernden Vermögens-Bestandes dieser Cassa, quittirt werden; imgleichen haben sie auch mit aller Strenge auf die Aufrechterhaltung dieser Vorschriften zu wachen.

§. 17.

Wenn ein Mitglied muthwilligerweise und ohne legale Gründe anführen zu können, am Stiftungstage ausbleibt, verfällt dasselbe in eine Strafe von 30 Kop. C. M.

§. 18.

Wenn ein Mitglied gesonnen ist, auf dem Lande zu arbeiten, so muß dasselbe solches denen Vorstehern anzeigen, wer für ihn den bestimmten Beitrag

bezahlen werde, im Unterlassungsfalle hat es dasselbe zu erwarten, was nach §. 4. bestimmt worden.

§. 19.

Kein Mitglied dieser Stiftung, jedoch mit Ausnahme der auf dem Lande arbeitenden, darf die ihn zum erstenmal getroffene Wahl zum Vorsteher-Amte, welches dasselbe zwei Jahre zu bekleiden hat, ohne triftige Gründe anzuführen, nicht von sich ablehnen, bei Strafe des Ausschusses aus dieser Gesellschaft, oder Erlegung von 3 Rubel S. M. zur Stiftungscassa, in welchem Falle jedoch durch Stimmenmehrheit entschieden wird, welches von beiden geschehen soll; wohl aber soll es demjenigen, welcher das Vorsteher-Amte zwei Jahre verwaltet und dasselbe niederzulegen hat, frei stehen, dieses Amte, wenn ihn die Wahl zum zweitenmal treffen sollte, anzunehmen oder auszuschlagen, ohne daß ihm solches zum Vorwurf gereicht.

§. 20.

Wird ein Mitglied krank, so muß dasselbe sich sogleich bei den Vorstehern melden lassen, damit demselben die bestimmten Unterstützungsgelder zugetheilt werden können, und ist das Mitglied nur von dem Tage an, da dasselbe gemeldet worden, die Unterstützungsgelder zu fordern berechtigt. Auch haben die Vorsteher die Verpflichtung, sogleich, nach geschעהener Meldung, den Kranken zu besuchen.

§. 21.

Bei widrigen Vorfällen und Streitigkeiten dieser Gesellschaft, die nicht immer gütlich zu beseitigen seyn möchten, und um Prozesse zu vermeiden und die Ober-Behörden nicht zu belästigen, soll die Sache durch die Vorsteher und ältesten Mitglieder, nach bestem Wissen und Gewissen, entschieden werden. — Im Fall der eine oder andere Theil mit dieser Entscheidung nicht zufrieden seyn sollte, wird die Sache der ganzen Gesellschaft zur genaueren Beprüfung

unterlegt und sodann durch Mehrheit der Stimmen allendlich entschieden, von welcher Entscheidung nicht appellirt werden kann und darf.

§. 22.

Da früher Altgesellen die Verwaltung gehabt haben, so sollen dieselben auch jetzt, bei der am Stiftungstage zur Revision vorzulegenden General-Rechnung, sich in der Versammlung befinden, von der Richtigkeit derselben sich überzeugen und für die Aufrechthaltung dieser Cassa bestmöglichst sorgen; auch sollen die Altgesellen beim Quartal, wenn Junggesellen freikommen, die Anweisung geben, daß sie in diese Kranken=Cassa können eingeschrieben werden, eben so auch einen Fremden anzuweisen, wenn er in der Hauptlade eingeschrieben wird.

§. 23.

Soll diese Gesellschaft an jedem Quartal, sowohl wegen Zahlung der monatlichen Beiträge, als auch wegen Einschreibung der Fremden und Junggesellen, im Winter wie im Sommer, ihre Sitzung auf der Herberge halten.

§. 24.

Alle freiwilligen Geschenke werden mit Dank angenommen und in die Einnahme der Cassa gebracht.

§. 25.

Endlich verbinden sich sämtliche Mitglieder, dieser vereinigten Unterstützungs=Cassa, unter Vorbehalt einer nach vier Jahren vorzunehmenden Revision und Verbesserung dieser Statuten, Einer gegen den Andern, vorstehende Punkte aufrecht zu erhalten, solche weder selbst zu übertreten, noch zu verstaten, daß selbige von andern übertreten werden, vielmehr sollen diese Punkte als gesetzlich verpflichtende Vorschriften angesehen und als solche in keinem Falle aufgelsset, sondern beständig auß Ge-naueste erfüllt werden und zur unabweichlichen Richtschnur auf künftige Zeiten festgesetzt werden, und

haben zu dem Ende, zur Bekräftigung und besserer Festhaltung dieser Statuten, und sämmtlich hier eigenhändig unterschrieben.

Riga, den 8ten Juni 1824.

Joh. Heinr. Seewaldt,
als Vorsteher im Namen der ganzen Gesellschaft.

Heinrich Schneider, Reinh. Gotth. Grimm,

Carl Bonack,
fremder Vorsteher.

Wilhelm Scheefer,
fremder Altgeselle.

vortragen lassen, und nachdem Es diese Statuten als dem beabsichtigten Zwecke entsprechend und dienlich befunden, verfügt:

Es sind die übergebenen Statuten der vereinigten Kranken- und Unterstützung-Cassa der hiesigen Maurer-Gesellen, wie hiemit geschieht, zu bestätigen und sollen Impetrantes, welche so wie deren Nachfolger im Amte, für die Aufrechthaltung sothaner Statuten und die gewissenhafte Verwaltung der Gesellschafts-Cassa eifrigst Sorge zu tragen haben, copiam hujus protocolli in forma prab. extradirt erhalten.

(L. S.)

Alexander Germann,
Jud. Com. Imp. Civ. Rig. Secrs.

Der Druck wird gestattet.

Riga, am 5. October 1829.

C. E. Napiersky,
Censor.